

100.2015.207U  
STE/BER/SRE

## Verwaltungsgericht des Kantons Bern Verwaltungsrechtliche Abteilung

**Urteil vom 4. Mai 2016**

Verwaltungsrichter Burkhard, Abteilungspräsident  
Verwaltungsrichterin Steinmann, Verwaltungsrichter Keller  
Gerichtsschreiberin Bernasconi Zenger

**A.** \_\_\_\_\_  
vertreten durch Rechtsanwalt ...

Beschwerdeführer

gegen

**Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern**  
Münsterplatz 3a, 3011 Bern

betreffend Einfuhr von zwei coupierten Hunden (Entscheid der  
Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern vom 11. Juni 2015; L2014-  
020RU)



## **Sachverhalt:**

### **A.**

A.\_\_\_\_\_ ist Eigentümer zweier aus Deutschland stammender, an der Rute coupiertes Jagdhunde der Rasse Deutsch Kurzhaar mit den Namen «B.\_\_\_\_\_» (Chip-Nr. ...) und «C.\_\_\_\_\_» (Chip-Nr. ...). Nachdem ihm die Teilnahme an Hundekursen des Berner Jägerverbands verweigert worden war, weil in den Heimtierausweisen eine Bestätigung für die legale Einfuhr der coupierten Hunde fehlt, gelangte er am 21. Mai 2014 mit einem Gesuch für entsprechende Atteste an den Veterinärdienst des Kantons Bern (VeD). Mit Verfügung vom 14. August 2014 wies der VeD das Gesuch ab.

### **B.**

Gegen diese Verfügung erhob A.\_\_\_\_\_ am 15. September 2014 Beschwerde bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern (VOL). Diese wies das Rechtsmittel mit Entscheidung vom 11. Juni 2015 ab.

### **C.**

Dagegen hat A.\_\_\_\_\_ am 13. Juli 2015 Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben und beantragt, der Entscheid der VOL sei aufzuheben und sein Gesuch sei gutzuheissen. Eventualiter sei das Verfahren zur Ergänzung des Sachverhalts und zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

Die VOL beantragt mit Vernehmlassung vom 1. September 2015 die Abweisung der Beschwerde.

## **Erwägungen:**

### **1.**

**1.1** Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig. Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG). Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

**1.2** Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 VRPG).

### **2.**

Streitig ist, ob die tierschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Einfuhr der coupierten Hunde erfüllt waren und die verlangten Bestätigungen in den Heimtierausweisen demnach hätten ausgestellt werden müssen.

**2.1** Gemäss Art. 4 des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005 (TSchG; SR 455) hat, wer mit Tieren umgeht, ihren Bedürfnissen in bestmöglicher Weise Rechnung zu tragen und, soweit es der Verwendungszweck zulässt, für ihr Wohlergehen zu sorgen (Abs. 1). Niemand darf un gerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen oder in anderer Weise seine Würde missachten; das Misshandeln, Vernachlässigen oder unnötige Überanstrengen von Tieren ist verboten (Abs. 2). Der Bundesrat verbietet weitere Handlungen an Tieren, wenn mit diesen deren Würde missachtet wird (Abs. 3). Nach Art. 22 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV; SR 455.1) ist namentlich das Coupieren der Rute bei Hunden verboten (Abs. 1 Bst. a). Ebenfalls verboten ist die Einfuhr von Hunden mit coupierten Ruten (Abs. 1 Bst. b). Sie ist ausnahmsweise erlaubt, wenn ein Hund als Übersiedlungsgut in die Schweiz eingeführt wird (Art. 22 Abs. 2 TSchV i.V.m. Art. 14

Abs. 3 Bst. a und Abs. 5 der Zollverordnung vom 1. November 2006 [ZV; SR 631.01]; vgl. dazu hinten E. 5) oder die Rute aus medizinischen Gründen coupirt werden musste (vgl. Art. 14 TSchV sowie hinten E. 4). Der umstrittene Eintrag im Heimtierausweis dient der Bestätigung, dass eine Ausnahme vom Verbot der Einfuhr eines coupiereten Hundes vorlag. Das Attest ist einerseits erforderlich, um mit einem coupiereten Hund nach dem Verlassen der Schweiz wieder ins Land einreisen zu können (vgl. «Fachinformation Tierschutz, Fragen und Antworten rund um coupierete Hunde» des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen [BLV], vom März 2016, Ziff. 3 [nachfolgend: «Fachinformation Tierschutz»]; einsehbar unter: <<http://www.blv.admin.ch>>, Suchbegriff «coupierete Hunde»), wird andererseits aber auch – wie hier – für das Absolvieren von Hundekursen verlangt, namentlich für den obligatorischen Sachkundenachweiskurs (vgl. Art. 68 TSchV). Zuständig für einen entsprechenden Eintrag im Heimtierausweis ist der VeD (Art. 32 Abs. 2 und 5 TSchG [Umkehrschluss] i.V.m. Art. 2 Abs. 2 der Verordnung vom 21. Januar 2009 über den Tierschutz und die Hunde [THV; BSG 916.812]).

**2.2** Nach Art. 18 VRPG stellen die Behörden den Sachverhalt grundsätzlich von Amtes wegen fest (Abs. 1; Untersuchungsgrundsatz). Sie bestimmen Art und Umfang der Ermittlungen, ohne an die Beweisanträge der Parteien gebunden zu sein (Abs. 2). Wer aus einem Begehren eigene Rechte ableitet, ist allerdings verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken (Art. 20 Abs. 1 VRPG). Für entscheidenerhebliche Tatsachen, welche eine Partei besser kennt als die Behörde und welche die Behörde ohne die Mitwirkung der Partei nicht oder nicht mit vernünftigem Aufwand erheben könnte, trägt die Partei die Beweisführungslast (vgl. BVR 2016 S. 65 E. 2.3). Kann der massgebliche Sachverhalt nicht mit genügender Klarheit erstellt und der Behörde keine Verletzung der Untersuchungsmaxime vorgeworfen werden, so gilt die allgemeine Beweislastregel, wonach zuungunsten derjenigen Partei zu entscheiden ist, die aus der unbewiesenen gebliebenen Tatsache hätte Rechte ableiten können (vgl. Art. 8 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [ZGB; SR 210]; BVR 2013 S. 497 E. 4.4 f., mit weiteren Hinweisen; Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum bernischen VRPG, 1997, Art. 20 N. 3, Art. 19 N. 3 i.V.m. Art. 18 N. 6). Die Beweisführungslast dafür, dass ein Ausnahmetatbestand für die Ein-

fuhr der coupierten Hunde vorlag, trägt vorab der Beschwerdeführer, da er über das Wissen und die erforderlichen Informationen verfügt, mit denen der behauptete Sachverhalt nachgewiesen werden kann.

### 3.

**3.1** Der Beschwerdeführer macht vorab Verfahrensfehler geltend, die zu einer Kassation des Verfahrens führen müssten. So seien zahlreiche Beweismittel als Entscheidungsgrundlage verwendet worden, welche von den Vorinstanzen selbst oder durch die Zollfahndung zum Teil nach vorgängiger Beeinflussung der Auskunftspersonen und unter Missachtung der Parteirechte erhoben und unzulässigerweise zwischen den Behörden ausgetauscht worden seien. Es handle sich dabei namentlich um Aktennotizen zu telefonisch eingeholten Auskünften sowie um schriftliche Erklärungen von Personen, die er als Zeugin bzw. Zeugen angerufen habe. Schriftliche Auskünfte von Privatpersonen dürften gemäss der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272) aber nur ausnahmsweise eingeholt werden, wenn eine förmliche Zeugenbefragung nicht erforderlich erscheine, und mündliche Auskünfte seien grundsätzlich keine zulässigen Beweismittel gemäss ZPO, es sei denn, es würden bloss Nebenpunkte festgestellt.

**3.2** Es trifft zwar zu, dass nach Art. 19 Abs. 2 VRPG die Ermittlung des Sachverhalts und die Beschaffung der Beweismittel grundsätzlich nach den Vorschriften der ZPO erfolgen. Die zulässigen Beweismittel regelt hingegen Art. 19 VRPG. Danach können die Behörden insbesondere Auskünfte Dritter als Beweismittel heranziehen (Abs. 1 Bst. c). Anders als im Zivilprozess und in Bundesverwaltungs(justiz)verfahren, in denen Auskünfte schriftlich einzuholen sind und Auskünfte von Privatpersonen in bundesrechtlichen Verfahren nur ausnahmsweise beigezogen werden (vgl. Art. 168 Abs. 1 Bst. e ZPO bzw. Art. 12 Bst. c und Art. 19 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren [VwVG; SR 172.021] i.V.m. Art. 49 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1947 über den Bundeszivilprozess [BZP; SR 273]), sieht die kantonale Verwaltungsrechtspflege keine derartigen Einschränkungen vor (vgl.

Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., Art. 19 N. 17 und 31). Vielmehr können Auskünfte (privater) Dritter auch mündlich erteilt werden. Sie sind zumindest sinngemäss zu protokollieren (BVR 2013 S. 407 E. 3.2, 2008 S. 97 E. 2.1 und 2.2.2; VGE 22791 vom 5.3.2007, E. 2.3.2; Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., Art. 19 N. 31) und, wie sämtliche Beweismittel, den Verfahrensbeteiligten zur Wahrung des rechtlichen Gehörs zur Kenntnis zu bringen (Art. 21 VRPG; Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., Art. 21 N. 11). Obwohl das VRPG mündliche Auskünfte Dritter als Beweismittel somit zulässt, ist mit Blick auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung, wonach in einer Aktennotiz festgehaltene mündliche oder telefonische Auskünfte einer Drittperson zu wesentlichen Punkten des Sachverhalts keine tauglichen Beweismittel darstellen, fraglich, ob solche Auskünfte im kantonalen Verfahren verwertet werden dürfen. Zwar ist diese Rechtsprechung vorab in nach Bundesrecht geführten Verwaltungs(justiz)verfahren ergangen; sie beruht aber auf minimalen aus dem Gehörsanspruch fließenden Verfahrensgarantien und wurde auch für die Beurteilung einer kantonalrechtlichen Angelegenheit herangezogen (vgl. zum Ganzen BGE 130 II 473 E. 4.2 und 117 V 282 E. 4c bzw. BGer 2C\_389/2012 vom 12.11.2012, E. 4.4.2; Michele Albertini, Der verfassungsmässige Anspruch auf rechtliches Gehör im Verwaltungsverfahren des modernen Staates, Diss. 1999, S. 355 f.). Da sich der massgebende Sachverhalt auch ohne Einbezug der umstrittenen Aktennotizen zu telefonischen Auskünften feststellen lässt, kann die Frage bezüglich deren Verwertbarkeit letztlich offenbleiben.

Schriftliche Auskünfte sind nach dem Gesagten in allen Verfahren grundsätzlich zulässig. Die schriftlichen Erklärungen zweier Tierärzte und einer Tierärztin aus Deutschland wurden dem Beschwerdeführer zur Kenntnis gebracht, wodurch er Gelegenheit erhielt, sich dazu zu äussern. Es gibt zwar keine Anhaltspunkte dafür, dass die Auskunftspersonen unzulässig beeinflusst worden wären. Allerdings wurden auch diese Auskünfte nicht mit schriftlicher Anfrage eingeholt. Ob sie deshalb nicht hätten berücksichtigt werden dürfen, kann mit Blick auf das Folgende ebenfalls offenbleiben. Jedenfalls die Erklärung von Dr. D. \_\_\_\_\_ vom 11. August 2014 ist insofern unproblematisch, als der Beschwerdeführer sie selber als Beweismittel angerufen hat (Vorakten, act. 4A/4A1, pag. 37; vgl. hinten E. 4.2).

**3.3** Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, die Beweismittel hätten zwischen der Zollfahndung, welche ihrerseits Abklärungen zur Rechtmässigkeit der Einfuhr der beiden Hunde eingeleitet hatte, und dem VeD bzw. der VOL nicht ausgetauscht werden dürfen, kann ihm nicht gefolgt werden. Gemäss Art. 112 Abs. 1 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 (ZG; SR 631.0) darf die Zollverwaltung den Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden sowie mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben des Bundes betrauten Organisationen oder Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts (inländische Behörden) Daten sowie Feststellungen, die das Zollpersonal bei der Ausübung seines Dienstes gemacht hat, bekannt geben, sofern dies für den Vollzug der von diesen Behörden anzuwendenden Erlasse notwendig ist. Nach Art. 114 ZG leisten die Zollverwaltung und andere inländische Behörden einander bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Amtshilfe und unterstützen sich gegenseitig (Abs. 1). Die inländischen Behörden geben der Zollverwaltung Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, bekannt, sofern dies für den Vollzug der von der Zollverwaltung anzuwendenden Erlasse notwendig ist (Abs. 2). Es ist demnach nicht zu beanstanden, dass die Behörden die ihnen vorliegenden Daten und Feststellungen untereinander ausgetauscht haben.

**3.4** Zusammenfassend ergibt sich, dass jedenfalls die Erklärung von Dr. D. \_\_\_\_\_ vom 11. August 2014 als Beweismittel zulässig ist und die Behörden zum ausgeführten Daten- und Informationsaustausch berechtigt waren. Da der für den Entscheid erhebliche Sachverhalt auch ohne die weiteren, angeblich unrechtmässig beschafften Informationen feststellbar ist, besteht kein Grund für eine Kassation des Verfahrens von Amtes wegen. Die Beschwerde erweist sich insoweit als unbegründet.

#### **4.**

In der Sache macht der Beschwerdeführer geltend, die Ruten seiner Hunde hätten aus medizinischen Gründen coupiert werden müssen (vgl. Art. 14 TSchV sowie vorne E. 2.1), weshalb deren Einfuhr rechtskonform erfolgt sei.

**4.1** Die Beweisführungslast für die legale Einfuhr der coupiereten Hunde liegt nach dem Gesagten (E. 2.2) massgeblich beim Beschwerdeführer. Nach der bis Ende November 2014 geltenden, hier massgebenden Fassung der Vollzugsunterstützung (VU) «Kupierte Hunde – Fragen und Antworten» des Bundesamts für Veterinärwesen (BVET; seit 2014 BLV) vom November 2012 (neu: «Fachinformation Tierschutz»; vgl. vorne E. 2.1) mussten Besitzerinnen und Besitzer von Hunden, denen der Schwanz aus medizinischen Gründen coupiert worden war, stichhaltige Beweise für die medizinische Indikation beibringen (vgl. VU, in Vorakten, act. 4A1, violettes Mäppli). Sie hatten dem BVET bzw. BLV einen Monat vor Einreise des Hundes in die Schweiz eine Kopie des EU-Heimtierausweises des Hundes, ein Röntgenbild, auf dem die Schwanzwirbel beurteilbar zu sehen sind, sowie eine von der zuständigen Veterinärbehörde beglaubigte Bestätigung einer Tierärztin oder eines Tierarztes vorzulegen, dass es sich um einen Geburtsfehler bzw. eine Amputation mit medizinischer Indikation handelte. Inwiefern die VU die Umsetzung von Art. 14 TSchV vereiteln sollte, ist nicht ersichtlich. Gemäss Art. 14 TSchV sind Abweichungen von Vorschriften zur Tierhaltung und zum Umgang mit Tieren zulässig, soweit sie aus medizinischen Gründen erforderlich sind. Mit strengen Anforderungen an die medizinische Notwendigkeit soll verhindert werden, dass coupierete Hunde unter dem Vorwand der medizinischen Indikation illegal in die Schweiz verbracht werden. Gerade weil z.B. in Deutschland das Coupieren der Ruten von Jagdhunden erlaubt und üblich ist, solche Hunde jedoch nach Art. 22 Abs. 1 Bst. b TSchV grundsätzlich nicht in die Schweiz eingeführt werden dürfen, ist es erforderlich, dass die medizinische Notwendigkeit des Eingriffs von der Hundehalterin oder vom Hundehalter mittels stichhaltiger Beweise belegt werden kann. Die VU konkretisiert die von Gesetzes wegen ohnehin bestehende Mitwirkungspflicht, dient den Zielen der Tierschutzgesetzgebung und der Aufklärung der betroffenen Hundehalterinnen und Hundehalter.

**4.2** Der Beschwerdeführer hat die in der VU aufgezählten Unterlagen vor der Einfuhr seiner Hunde in die Schweiz nicht eingereicht. Bei der Einreise und im Gesuchsverfahren vor dem VeD stellte er sich zunächst vielmehr auf den Standpunkt, seine Hunde stellten Übersiedlungsgut dar (vgl. dazu hinten E. 5). Erst später machte er geltend, seine Hunde seien auch

deshalb rechtmässig im Land, weil ihre Ruten aus medizinischen Gründen coupiert worden seien (vgl. Stellungnahme vom 11.7.2014, in Vorakten, act. 4A/4A1, pag. 82 ff., 84). Er reichte jedoch auch in jenem Zeitpunkt keine Röntgenbilder mit beurteilbaren Schwanzwirbeln ein. Vielmehr begnügte er sich damit, dem VeD zwei auf den 2. bzw. 27. Dezember 2013 datierte, mit Amtssiegel versehene tierärztliche Bescheinigungen von Dr. E.\_\_\_\_\_ vorzulegen, von Beruf Kreistierarzt sowie Züchter und Verkäufer der beiden Hunde, womit dieser bestätigt, dass die Ruten der Hunde aufgrund einer Schwanznekrose teilweise amputiert werden mussten (vgl. Bescheinigungen, in Vorakten, act. 4A1, pag. 87 und 88). Von der Zollfahndung, die ihrerseits Abklärungen zur Legalität der Einfuhr der beiden Hunde eingeleitet hatte, erhielt der VeD kurz darauf zwei weitere tierärztliche Bescheinigungen aus Deutschland, welche der Beschwerdeführer seinem Hundetrainer für das Erlangen des Sachkundenachweises vorgelegt hatte und welche in der Folge von der Zollfahndung beschlagnahmt worden waren (vgl. Mailverkehr zwischen der Zollfahndung und dem VeD vom 25.7.2014, in Vorakten, act. 4A1, pag. 89). Diese beiden nicht amtlich beglaubigten Bescheinigungen stammen von Dr. F.\_\_\_\_\_ (für den Hund B.\_\_\_\_\_) und Dr. D.\_\_\_\_\_ (für den Hund C.\_\_\_\_\_), sind auf den 20. Dezember 2013 bzw. 24. Oktober 2013 datiert und bestätigen ebenfalls die medizinische Notwendigkeit der Teilamputation der Ruten (vgl. Bescheinigungen, in Vorakten, act. 4A1, pag. 91 und 92). Aktenkundig und vom Beschwerdeführer als Beweismittel ins Verfahren eingebracht ist zudem ein Schreiben von Dr. D.\_\_\_\_\_ vom 11. August 2014 an die Zollfahndung, in welchem der Tierarzt ausführt, er habe am 24. Dezember 2013 auf Wunsch von Dr. E.\_\_\_\_\_ bei zwölf Welpen der Rasse Deutsch Kurzhaar (Wurftag 22.10.2013) die Ruten coupiert und während des Eingriffs bei zwei Welpen Verletzungen der Schwanzspitze festgestellt, welche wohl durch das Drauftreten seitens der Mutterhündin entstanden seien. Nach deutschem Recht sei das Coupieren der Rute bei jagdlich geführten Hunden erlaubt und die Welpen sollten seines Wissens alle an Jäger vermittelt werden. Die tierärztliche Bescheinigung habe er auf Wunsch von Dr. E.\_\_\_\_\_ ausgestellt (in Vorakten, act. 4A/4A1, pag. 47 ff., 52 und 60).

**4.3** All diese Informationen wecken grösste Zweifel an der Richtigkeit der Sachverhaltsschilderung des Beschwerdeführers. Zunächst fällt auf, dass er das Argument der medizinischen Indikation erst vorbrachte und mit den tierärztlichen Bescheinigungen von Dr. E.\_\_\_\_\_ zu belegen versuchte, nachdem der VeD ausführlich dargelegt hatte, dass die Voraussetzungen für die «Legalisierung» der Hunde als Übersiedlungsgut nicht gegeben seien und das Gesuch des Beschwerdeführers deshalb voraussichtlich abgewiesen werde (vgl. Schreiben des VeD vom 18.6.2014, in Vorakten, act. 4A1, pag. 79 ff.). Das Argument, die Bescheinigungen seien aufgrund der Emotionalität der geführten Korrespondenz und in der festen Überzeugung, dass mit der zollamtlichen Bescheinigung als Übersiedlungsgut die Einfuhr der Hunde zulässig sei, nicht früher vorgebracht worden (vgl. Stellungnahme vom 11.7.2014, S. 3, in Vorakten, act. 4A1, pag. 82 ff., 84), überzeugt jedenfalls nicht, zumal der VeD dem Beschwerdeführer schon im Mai 2014 mitgeteilt hatte, es bestünden Zweifel an der Rechtmässigkeit der Einfuhr seiner Hunde als Übersiedlungsgut (vgl. Schreiben des VeD vom 23.5.2014, in Vorakten, act. 4A1, pag. 55 f.). Nicht verständlich ist auch, dass der Beschwerdeführer für die beiden Hunde je zwei verschiedene tierärztliche Bescheinigungen und namentlich auch von Personen ausstellen liess, die den Eingriff gar nicht vorgenommen hatten. Auffällig ist in diesem Zusammenhang weiter, dass die Bescheinigung von Dr. D.\_\_\_\_\_ vom 24. Oktober 2013 in Bezug auf Erscheinungsbild und Text identisch ist mit den beiden Bescheinigungen von Dr. E.\_\_\_\_\_ vom 2. und 27. Dezember 2013; bloss die Daten und die Stempel der Tierärzte unterscheiden sich und auf den Bescheinigungen von Dr. E.\_\_\_\_\_ ist zusätzlich ein Amtssiegel angebracht (vgl. Bescheinigungen, in Vorakten, act. 4A1, pag. 87, 88 und 92). Bezüglich der inhaltlichen Richtigkeit der ausgestellten Bescheinigungen bestehen auch deshalb grosse Zweifel, weil der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde an die VOL noch auf die unterschiedlichen Daten der Bescheinigungen von Dr. E.\_\_\_\_\_ hingewiesen und ausgeführt hatte, zwischen den beiden Eingriffen sei ein knapper Monat vergangen; wären die Teilamputationen nicht medizinisch begründet gewesen, wären sie wohl gleichentags für beide Rüden erfolgt, stammten diese doch aus demselben Wurf (vgl. Beschwerde, Ziff. 2, Bst. e, in Vorakten, act. 4A/4A1, pag. 1 ff., 7). Aufgrund des Schreibens von

Dr. D.\_\_\_\_\_ vom 11. August 2014 (in Vorakten, act. 4A/4A1, pag. 37) ist jedoch davon auszugehen, dass die Teilamputationen nicht am 2. und 27. Dezember 2013, sondern beide am 24. Oktober 2013 stattgefunden haben und auch nicht durch Dr. E.\_\_\_\_\_ vorgenommen wurden, sondern durch Dr. D.\_\_\_\_\_. Gemäss seinen eigenen Ausführungen stellte Dr. D.\_\_\_\_\_ während des Eingriffs bei zwei von zwölf Welpen Verletzungen der Schwanzspitzen fest. Selbst wenn es sich bei diesen beiden Welpen um die Hunde B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ gehandelt haben sollte, wie der Beschwerdeführer geltend macht, waren die angeblichen Verletzungen somit nicht Anlass für die Teilamputationen, sondern wurden erst während des – nicht medizinisch indizierten – Eingriffs festgestellt. Im Übrigen erscheint es unwahrscheinlich, dass eine Mutterhündin die Ruten ihrer Welpen durch Drauftreten derart verletzt, dass sie deswegen (teil)amputiert werden müssen. Dass auf allen Bescheinigungen die Chipnummern der Hunde aufgeführt sind, ist ein weiteres starkes Indiz dafür, dass die Bescheinigungen von Dr. E.\_\_\_\_\_ vom 2. Dezember 2013 und von Dr. D.\_\_\_\_\_ vom 24. Oktober 2013 später ausgestellt und zurückdatiert wurden, erhielten die Hunde ihren Chip doch erst am 15. Dezember 2013 und waren die Chipnummern somit erst zu diesem Zeitpunkt bekannt (vgl. Einträge in den Heimtierausweisen, in Vorakten, act. 4A1, pag. 36). Die Behauptung des Beschwerdeführers, dass es sich bei den letzten Ziffern der jeweiligen Chipnummern um Stammbaumnummern der Hunde handle, welche bereits nach der Beschlagung der Hündin bekannt seien, ist unglaubwürdig (vgl. Verwaltungsgerichtsbeschwerde vom 13.7.2015, S. 11). Konsultiert man die Homepage des Herstellers der Mikrochips, welche den Hunden des Beschwerdeführers implantiert wurden (<http://www.tierchip.de>, Rubrik «Produkte»), wird ersichtlich, dass die Chips (Transponder) in numerischer Reihenfolge verpackt, also fortlaufend nummeriert, verkauft werden. Die Chips können nicht nur zur Kennzeichnung von Hunden, sondern auch von anderen Tieren verwendet werden. Dass sie Stammbaumnummern beinhalten, wie der Beschwerdeführer geltend macht, kann demnach nicht zutreffen. Es besteht zwar die Möglichkeit, Wunschnummern-Kreise zu bestellen, jedoch macht der Beschwerdeführer nicht geltend, dass seinen Hunden solche Chips implantiert wurden. Nach dem Gesagten ist es dem Beschwerdeführer nicht gelungen nachzuweisen oder auch nur hinreichend glaubhaft zu

machen, dass die Teilamputation der Ruten bei beiden Hunden medizinisch begründet war. Die Vorinstanzen haben ihm die verlangten Atteste, was diesen Punkt betrifft, zu Recht verweigert.

**4.4** Die vom Beschwerdeführer als nicht verwertbar bezeichneten Beweismittel bestätigen das gefundene Ergebnis. So ist dem Schreiben von Dr. E. \_\_\_\_\_ an die Zollfahndung vom 11. August 2014 zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer zunächst von ihm eine tierärztliche Bescheinigung verlangte und später noch ein Attest einer Tierarztpraxis forderte, worauf Dr. E. \_\_\_\_\_ seine Kollegin Dr. F. \_\_\_\_\_ und seinen Kollegen Dr. D. \_\_\_\_\_ um eine solche bat (vgl. Schreiben in Vorakten, act. 4A/4A1, pag. 36). Aus der Erklärung von Dr. F. \_\_\_\_\_ vom 11. August 2014 geht hervor, dass sie die tierärztliche Bescheinigung auf Wunsch und entsprechend den Angaben von Dr. E. \_\_\_\_\_ aus reiner Gefälligkeit ausgestellt hat (vgl. Schreiben in Vorakten, act. 4A/4A1, pag. 39). Und dem Mailverkehr zwischen der Zollfahndung und dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kreises ... ist zu entnehmen, dass Dr. E. \_\_\_\_\_ bei der Ausstellung der tierärztlichen Bescheinigungen als Privatperson gehandelt und das Amtssiegel zu Unrecht angebracht hat (vgl. E-Mail vom 4.11.2014, in Vorakten, act. 4A/4A1, pag. 40).

**4.5** Die Sachlage erscheint in Bezug auf die medizinischen Gründe umfassend abgeklärt und zusätzliche Erhebungen versprechen keine wesentlichen neuen Erkenntnisse, weshalb darauf verzichtet werden kann. Insbesondere wäre die Einvernahme von Dr. F. \_\_\_\_\_, Dr. E. \_\_\_\_\_ und Dr. D. \_\_\_\_\_ als Zeugin und Zeugen oder Auskunftspersonen nicht zielführend, ist doch bei der gegebenen Ausgangslage nicht davon auszugehen, dass gestützt auf ihre Aussagen der Beweis der medizinischen Indikation doch noch erbracht werden könnte. Die Beweisanträge werden deshalb abgewiesen. Aus demselben Grund durfte auch die VOL auf eine Befragung von Dr. E. \_\_\_\_\_ und Dr. D. \_\_\_\_\_ verzichten, ohne Recht zu verletzen.

## 5.

Weiter stellt sich der Beschwerdeführer auf den Standpunkt, seine Hunde seien legal in der Schweiz, weil er sie als Übersiedlungsgut eingeführt habe.

**5.1** Gemäss Art. 22 Abs. 2 TSchV dürfen Hunde mit coupierten Ruten von ausländischen Halterinnen und Haltern als Übersiedlungsgut eingeführt werden (vgl. auch vorne E. 2.1). Als Übersiedlungsgut gelten Waren von Zuziehenden, die von diesen zur persönlichen Lebenshaltung oder zur Berufs- und Gewerbeausübung während mindestens sechs Monaten im Zollausland benutzt worden sind und zur eigenen Weiterbenutzung im Zollgebiet bestimmt sind (Art. 14 Abs. 3 Bst. a ZV). Als Zuziehende gelten natürliche Personen, die ihren Wohnsitz vom Zolllausland ins Zollgebiet verlegen. Zuziehenden gleichgestellt sind Personen, die sich ohne Aufgabe ihres inländischen Wohnsitzes während mindestens eines Jahres im Zolllausland aufgehalten haben (Art. 14 Abs. 5 ZV).

**5.2** Umstritten ist, ob der Beschwerdeführer die Hunde während mindestens sechs Monaten im Zolllausland benutzt hat. Die VOL hat erwogen, dass der Beschwerdeführer die Hunde spätestens am 24. Oktober 2013 hätte erwerben müssen, um sie vor seiner Einreise in die Schweiz am 24. April 2014 sechs Monate im Zolllausland benutzen zu können. Dass er dies getan habe, sei jedoch nicht erstellt. Die Folge dieser Beweislosigkeit trage der Beschwerdeführer. Abgesehen davon habe er die Hunde schon deshalb nicht sechs Monate im Zolllausland benutzen können, weil diese nach der Geburt noch fast zwei Monate bei der Mutterhündin verblieben seien und in dieser Zeit der Züchter Nutzer der Hunde gewesen sei. Der Beschwerdeführer macht hingegen geltend, er habe die Hunde mit Kaufvertrag vom 22. Oktober 2013 erworben, von Anfang an regelmässig bei der Mutterhündin in Deutschland besucht, eine Beziehung zu ihnen aufgebaut und sie schliesslich am 24. April 2014 in die Schweiz eingeführt. Damit habe er die Hunde mindestens sechs Monate im Zolllausland benutzt.

**5.3** Vorab ist zu klären, was unter «zur persönlichen Lebenshaltung benutzt» zu verstehen ist. Wie der Beschwerdeführer richtig ausführt, enthält Art. 14 Abs. 3 Bst. a ZV dazu keine näheren Angaben. Gemäss Duden

bedeutet Lebenshaltung «wirtschaftliche Gestaltung des Lebens» oder «Lebenseinstellung». Benutzen bedeutet «sich einer Sache (ihrem Zweck entsprechend) bedienen», «gebrauchen» oder «verwenden». Wer einen Gegenstand zur persönlichen Lebenshaltung benutzt, muss ihn demnach zur Gestaltung des Lebens gebrauchen. Ein Tier benutzt in diesem Sinn, wer die Verfügungsgewalt innehat, die Verantwortung für das Tier trägt und sich um dessen Wohlergehen kümmert, mithin Tierhalterin oder Tierhalter ist (vgl. Art. 56 Abs. 1 des Schweizerischen Obligationenrechts [OR; SR 220] und Art. 6 Abs. 1 TSchG). Für diese Auslegung spricht schon, dass Art. 22 Abs. 2 TSchV ausländische Halterinnen und Halter nennt, welche ihre Hunde als Übersiedlungsgut einführen dürfen.

**5.4** Wann der Beschwerdeführer die Hunde erworben hat, ist unklar. Seine diesbezüglichen Angaben sind widersprüchlich. Während er der Kantonspolizei am 7. April 2014 noch zwei detaillierte, aber undatierte Kaufverträge mit Anzahlungsdatum vom 28. Oktober 2013 vorlegte (vgl. Vorakten, act. 4A1, pag. 3-8), führte er in seiner Stellungnahme an die VOL vom 16. Dezember 2014 aus, bei den Kaufverträgen mit Datum vom 28. Oktober 2013 handle es sich lediglich um Entwürfe ohne Gültigkeit für das Kaufgeschäft, welche «quasi als Bestätigung der Kaufabsicht» unter den Parteien vor dem 22. Oktober 2013 unterzeichnet und später von einer unbekannt Person auf den 28. Oktober 2013 datiert worden seien. Die Unterzeichnung der effektiven Kaufverträge habe am 22. Oktober 2013 stattgefunden (vgl. Stellungnahme, S. 7, in Vorakten, act. 4A/4A1, pag. 47 ff., 53). Zum Beweis legte er zwei in englischer Sprache verfasste, wesentlich weniger detaillierte Kaufverträge mit Datum vom 22. Oktober 2013 sowie ein Schreiben von Dr. E. \_\_\_\_\_ vom 14. Oktober 2014 vor, in welchem dieser u.a. bestätigt, dass die Kaufverträge am 22. Oktober 2013 abgeschlossen wurden (vgl. Schreiben, in Vorakten, act. 4A/4A1, pag. 61-63). Für diese widersprüchlichen Angaben seitens des Beschwerdeführers gibt es keine plausible Erklärung. Da für die massgebliche Benutzungsdauer jedoch nur der Zeitpunkt wesentlich ist, in dem der Beschwerdeführer Halter der Hunde geworden ist (vgl. vorne E. 5.3), kann offen bleiben, wann er die Hunde erworben hat. Insofern erübrigt es sich auch, den Beschwerdeführer dazu als Partei zu befragen

bzw. eine Zeugin einzuvernehmen. Die entsprechenden Beweisanträge werden abgewiesen.

**5.5** Während der Beschwerdeführer im Verfahren vor dem VeD noch geltend machte, er habe seine Hunde legal als Übersiedlungsgut aus den USA in die Schweiz eingeführt, sie dort mithin sechs Monate benutzt (vgl. Schreiben vom 29.4.2014, ohne Datum, vom 12.6.2014 und vom 11.7.2014, in Vorakten, act. 4A1, pag. 18, 64 ff., 76 f. und 82 ff.), stellt er sich nun auf den Standpunkt, er habe die Hunde sechs Monate im Zollausland benutzt, in welchem Land spiele keine Rolle. – Es ist inzwischen unbestritten, dass die Hunde nach ihrer Geburt am 22. Oktober 2013 während knapp zweier Monate bei der Mutterhündin in Deutschland geblieben sind. Der Beschwerdeführer macht jedoch geltend, er habe sie in dieser Zeit benutzt, indem er sie regelmässig besucht und sich mit ihnen abgegeben habe. Wie in E. 5.3 ausgeführt, setzt das Benutzen im Sinn von Art. 14 Abs. 3 Bst. a ZV die tatsächliche Verantwortung für das Tier voraus. Daran fehlte es dem Beschwerdeführer, welcher sich nach seinen eigenen Angaben in dieser Zeit in den USA aufhielt, selbst wenn er die Hunde sporadisch besucht haben sollte. Dass er sich bei seinen Besuchen angeblich intensiv mit den Hunden beschäftigt und eine emotionale Bindung zu ihnen aufgebaut hat, vermag daran nichts zu ändern. In der Zeit, in der die Hunde noch bei der Mutterhündin waren, hat sie demnach nicht der Beschwerdeführer, sondern Dr. E. \_\_\_\_\_ als Tierhalter benutzt. Der Beschwerdeführer konnte die Hunde somit frühestens nach deren Trennung von der Mutterhündin Mitte Dezember 2013 benutzen, so dass bei ihrer Einfuhr am 24. April 2014 keine mindestens sechsmonatige Benutzungsdauer im Zollaussland vorlag.

**5.6** Im Weiteren fehlt es auch insoweit an der sechsmonatigen Benutzungsdauer im Zollaussland, als der Beschwerdeführer die Hunde offensichtlich nicht erst am 24. April 2014, sondern bereits vorher in die Schweiz einfuhrte. Zwar liess er sie am 23. April 2014 in Deutschland gegen Tollwut impfen (vgl. Auszüge der Heimtieraussweise, in Vorakten, act. 4A1, pag. 37), reiste am 24. April 2014 offiziell mit dem Auto von Deutschland in die Schweiz ein und deklarierte die Hunde beim Zollamt Basel/St. Louis als Übersiedlungsgut (vgl. Veranlagungsantrag, in Vorakten, act. 4A1,

pag. 40). Den Akten lässt sich jedoch entnehmen, dass der Beschwerdeführer mit seinen Hunden bereits am 1., 15. und 22. April 2014 in der Schweiz den Sachkundenachweiskurs besucht hatte (vgl. E-Mail des Hundetrainers an den VeD vom 17.6.2014, in Vorakten, act. 4A1, pag. 78, sowie Beschwerde an die VOL vom 15.9.2014, S. 11, in Vorakten, act. 4A/4A1, pag. 1 ff., 11) und am 7. April 2014 für ein Gespräch mit der Kantonspolizei in der Schweiz war (vgl. Berichtsrapport vom 9.4.2014, in Vorakten, act. 4A1, pag. 3 f.). Es ist nicht nachgewiesen und höchst unwahrscheinlich, dass er sich zwischenzeitlich immer wieder nach Deutschland oder gar in die USA begeben hat, um dann tatsächlich erst am 24. April 2014 in die Schweiz einzureisen. Die Zeit von Anfang April 2014 bis zu seiner offiziellen Einreise von Deutschland in die Schweiz am 24. April 2014 kann dem Beschwerdeführer folglich nicht als Zeit angerechnet werden, während der er seine Hunde im Zolllausland benutzt hat. Im Übrigen ist nicht erstellt, dass die Hunde jemals in den USA waren, woher der Beschwerdeführer zugezogen ist. Der Beschwerdeführer hat zwar beim VeD ein Dokument eingereicht, wonach er vor einer Notarin aus dem Bundesstaat Montana u.a. bestätigte, dass seine beiden Hunde in den USA waren und sich nun in der Schweiz aufhielten (vgl. «Confirmation» vom 31.5.2014, in Vorakten, act. 4A1, pag. 73). Entgegen seinen Ausführungen hat die Notarin jedoch nicht den Aufenthalt der Hunde in den USA bestätigt, sondern lediglich, dass der Beschwerdeführer vor ihr einen solchen Aufenthalt bezeugt hat. Da die Ausführungen des Beschwerdeführers in Bezug auf seine beiden Hunde unglaubwürdig sind, kann auch diesem Dokument kein Beweiswert beigemessen werden. Im Übrigen enthält es in Bezug auf den genauen Zeitraum des behaupteten Aufenthalts der Hunde in den USA keine Angaben. Weitere Dokumente, welche den Aufenthalt der Hunde in den USA belegen würden, existieren gemäss den Ausführungen des Beschwerdeführers nicht (vgl. undatiertes Schreiben an den VeD, in Vorakten, act. 4A1, pag. 64 ff., 65).

## 6.

Zusammenfassend ergibt sich, dass der Beschwerdeführer weder nachgewiesen noch glaubhaft gemacht hat, dass die Ruten seiner Hunde aus me-

dizinischen Gründen coupiert werden mussten, noch dass die Voraussetzungen erfüllt waren, die Hunde als Übersiedlungsgut in die Schweiz einzuführen. Die VOL ist folglich zu Recht zum Schluss gekommen, dass die entsprechenden Einträge in den Heimtieraussweisen zu verweigern sind. Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der unterliegende Beschwerdeführer die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 108 Abs.1 VRPG). Parteikosten sind keine zu sprechen (Art. 108 Abs. 3 i.V.m. Art. 104 Abs. 1 und 3 VRPG).

**Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:**

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht, bestimmt auf eine Pauschalgebühr von Fr. 3'000.--, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.
3. Es werden keine Parteikosten gesprochen.
4. Zu eröffnen:
  - dem Beschwerdeführer
  - der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern
  - dem Eidgenössischen Departement des Innern
  - dem Eidgenössischen Finanzdepartement

Der Abteilungspräsident:

Die Gerichtsschreiberin:

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.